

Staatsbürger im Auge hatte, die Realbefreiungen bisher genossen und solche, die bis zum 4. September 1831 davon ausgeschlossen waren, später angenommen; er soll gegründet sein auf die §§. 37 und 40 der Verfassungsurkunde von nur gedachtem Tage.

Man halten wir aber dafür, daß aus jenen §§. allein ein solcher Schluß nicht zu ziehen wir, weshalb wir deren Inhalt zunächst betrachten. Sie lauten:

§. 37. „Kein Untertan soll mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.“

§. 38. „Alle Untertanen haben zu den Staatslasten beizutragen.“

§. 39. „Es soll ein neues Abgabensystem festgesetzt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mittheiligkeit gezogen werden.“

„Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität unter Bernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.“

§. 40. „Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.“

Ob hierdurch eine allgemeine oder theilweise Entschädigung verheißen? ob Alle und Jede ohne Ausnahme auf eine Entschädigung Anspruch haben, oder ob nur Einige dazu berufen sind? darüber mag der Leser, dem ich desfalls die bezogene Schrift von Barth, Seite 36 und folgende nachzusehen empfehle, selbst urtheilen.

Unser Zweck ist es dormalen nicht, hierauf näher einzugehen, was wir uns für eine größere Abhandlung vorbehalten. Bleiben wir vor der Hand dabei, was die Stände hierunter beschlossen und die hohe Staatsregierung mittelst Landtagsabschieds vom 30. Oct. 1834 §. 20 in Erwägung der ihr angezeigten erheblichen Gründe genehmigt hat und sehen wir darauf, was zur Verwirklichung einer, nach möglichst richtigem Verhältnisse erwünschten Vertheilung der Grundsteuer durch die Entwerfung neuer Grundsteuerkataster, in welchen die Grundstücke nach Beschaffenheit und Größe eingetragen sind, beschlossen worden ist.

Zu erwarten ist es, daß bei Ansetzung der nach diesem Kataster für die Zukunft zu erhebenden Steuerquoten mit möglichster Schonung und Mäßigung verfahren, daß die für die Zukunft an die Stelle der bisherigen tretende neue Abgabe so niedrig als möglich festgesetzt werde. Denn alle Ungleichheit wird natürlich um so williger ertragen und um so leichter verschmerzt, je geringer die Last ist.

Die bezogene §. 20 des Landtagsabschieds lautet aber also: „Da die getreuen Stände zugleich über die Aufhebung der Realbefreiungen sich erklärt, auch wegen der Entschädigung, welche nach Aufhebung der Realbefreiungen den dazu Berechtigten zu gewähren, vereinigt und hierüber angemessene Vorschläge eröffnet haben; so hat Uns solches um so mehr zu gnädigstem Wohlgefallen und zur Zufriedenheit gereicht, als hierdurch zugleich eine, mit der vorigen Angelegenheit in gewisser Verbindung stehende, nicht minder wichtige Bestimmung der Verfassungsurkunde auf eine, den Anforderungen

des Rechts und der Billigkeit entsprechende, zweckmäßige Weise erledigt und das öffentliche und Privatinteresse in mehrfacher Hinsicht zum gemeinsamen Wohl gefördert wird.

Die einzelnen Vorschläge anlangend, so genehmigen Wir, in Erwägung der angezeigten erheblichen Gründe,

1) daß diejenigen, deren Güter und Grundstücke jetzt besteuert sind, aber künftig mehr Steuern zu übernehmen haben, wegen der sie treffenden mehrern Steuern von der Entschädigung ausgeschlossen werden. Sonach haben auch die in der Verfassungsurkunde §. 39 zugesicherte Entschädigung, die Besitzer wirklicher Rittergüter und sogenannter Beitragsgüter, nach Maßgabe der Quaestio V. und VI. des Mandats vom 24. März 1810, ferner die Besitzer ursprünglich geistlicher Grundstücke, insofern letztere nicht ins Privateigenthum oder an weltliche Besitzer bereits übergegangen sind, so wie alle diejenigen Anspruch zu machen, deren Güter und Grundstücke vermöge eines sonstigen, von ihnen nachzuweisenden und durch Gesetze anerkannten, oder in der zeitlichen Verfassung begründeten Rechtstitels, von Grundsteuern gänzlich befreit gewesen sind.

2) Die nach dem einzuführenden neuen Grundsteuersystem für das ganze Königreich mit Inbegriff der Oberlausitz sich ergebenden Steuereinheiten und ein tauschweise festzusetzender Durchschnittsbetrag (3) der auszubringenden Grundabgaben an Schod-, Quatember- und Accisgrundsteuern in den Erblanden und einem Neuntheil desselben wegen der Oberlausitz, nebst Cavallerie-Verpflegung-, Portions- und Rationsgeldern, ingleichen Donativgeldern und extraordinären ritterschaftlichen Beiträgen, soll die Grundlage der Entschädigung der Steuerbefreiten im ganzen Königreiche bilden.

3) Dieses Durchschnittsquantum soll als eine Million Viermalhundert Tausend Thaler betragend angenommen werden.

4) Zum Behuf der Entschädigung wird ermittelt, wie viel auf jede Steuereinheit des neuen Katasters nach jenem Durchschnittsbetrage bei Einführung des beabsichtigten Grundsteuersystems ausfällt und darnach der Steuerbetrag für das steuerfreie Gut oder Grundstück nach Höhe der demselben zugetheilten Einheiten berechnet werden. Von dem hierbei sich ergebenden Ausfalle kommt das Donativ und der Beitrag zu den neuen und erhöhten Staatsbedürfnissen in den Erblanden, in der Oberlausitz aber die Mundgutssteuern, insofern und nach dem Betrage, nach welchem dergleichen Leistungen im Jahre 1834 wirklich entrichtet worden sind oder hätten entrichtet werden sollen, in Abzug. Die dann verbleibende Summe ist diejenige, nach welcher für das steuerfreie Gut oder Grundstück die Entschädigung zu berechnen ist. Sie wird nach fünf von Hundert, also zum zwanzigfachen Betrage, in Capitalwerth verwandelt und dieses Capital als Entschädigung zugestanden.

5) Die Gewährung der Entschädigung übernimmt der Staat. Sie wird mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems und sobald der Totalbetrag der Grundsteuern die Quote der Einzelnen und die Summe definitiv feststeht, welche von den bisher Steuerfreien zu entrichten ist, in Staatsschuldscheinen, welche mit drei vom Hundert zinsbar auf den Credit des Staates creirt werden, gewährt, oder im Falle, daß dieselben zur Zeit der Ausgleichung oder Zahlung nicht